

Die Aufrechterhaltung von Familieneinfluss in der Privatstiftung



Die österreichische Privatstiftung hat sich als Gestaltungsmöglichkeit zum Unternehmens- und Vermögenserhalt für in- und ausländische Stifter bewährt. Dem legitimen Interesse der Stifter, dass sie bzw. ihre Familienangehörigen maßgeblichen Einfluss auf die Privatstiftung haben sollen, kann durch verschiedenste Gestaltungen Rechnung getragen werden. Die wichtigsten Bereiche werden nachstehend überblicksartig dargestellt.

Bedeutung der Privatstiftung

Im Jahre 1993 wurde in Österreich die neue Rechtsform der Privatstiftung geschaffen. Mit der Einführung eines modernen österreichischen Stiftungsrechts wollte der Gesetzgeber (verbunden mit steuerrechtlichen Begleitmaßnahmen) eine geeignete Rechtsgrundlage für eigennützige Stiftungen und zum Vermögenserhalt schaffen. Die Erwartungen sind durchaus eingetreten. Zum 31.8.2007 waren 2.988 Privatstiftungen in Österreich eingetragen. An 9 der 20 im Austrian Traded Index (ATX), dem österreichischen Börsenindex, gelisteten Aktiengesellschaften sind österreichische Privatstiftungen unmittelbar oder mittelbar kontrollierend beteiligt. Aber auch im gemeinnützigen Bereich leisten österreichische Privatstiftungen zwischenzeitlich einen unverzichtbaren Beitrag. Viele be-

kannte nationale und internationale gemeinnützige Organisationen greifen auf die moderne Rechtsform der Privatstiftung zurück.

Unternehmens- und Vermögenserhalt

Die Privatstiftung hat sich vor allem auch als Instrumentarium für den Unternehmens- und Vermögenserhalt bewährt. Durch Bündelung von Vermögenswerten bzw. Unternehmensbeteiligungen in der Privatstiftung kann ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Interessenslagen (etwa zwischen unternehmerischen und familiären Interessen) geschaffen werden. Beim Ableben von Stiftern wird das Vermögen der Privatstiftung außerdem keiner Erbschaftssteuer unterworfen, eine Erbersatzsteuer ist dem österreichischen Steuerrecht fremd. Durch Schaffung der notwendigen abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen hat es der Gesetzgeber außerdem ermöglicht, dass Vermögen in der Privatstiftung steuerschonend thesauriert wird. Die Privatstiftung ist damit auch zur Stärkung der Vermögensbasis, etwa für Reinvestitionen, Unternehmenserweiterungen oder zur Absicherung der Begünstigten, bestens geeignet.

Gesellschafterähnlichen Einfluss sicherstellen

Österreichische Privatstiftungen sind juristische Personen (wie etwa

eine GmbH oder AG). Im Gegensatz zu den meisten anderen juristischen Personen verfügen sie aber über keine Gesellschafter, Mitglieder oder Eigentümer.

Stifter haben ein legitimes Interesse daran, dass ihr Wille in der Privatstiftung verwirklicht und die Interessen ihrer Familienangehörigen gewahrt werden. In der Praxis wurden daher zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten entwickelt, um Stiftern und deren Familienangehörigen gesellschafterähnliche Einflussmöglichkeiten einzuräumen.

Änderungs- und Widerrufsrechte

Stifter einer Privatstiftung können sich das Recht auf Änderung der Stiftungserklärung (§ 33 PSG) und auf Widerruf der Privatstiftung (§ 34 PSG) vorbehalten. Durch Vorbehalt dieser Gestaltungsrechte können die Stifter auf geänderte Voraussetzungen oder Anforderungen jederzeit reagieren. Durch Aufnahme juristischer Personen in den Stifterkreis kann das Änderungsrecht auch zugunsten nachfolgender Generationen (die etwa noch nicht dem Stifterkreis angehören) perpetuiert werden. Aus abgabenrechtlichen, erbrechtlichen und scheidungsrechtlichen Erwägungen kann es gegebenenfalls aber gegeben sein, diese Gestaltungsrechte mehreren Stiftern gemeinsam oder nur in eingeschränktem Umfang vorzubehalten.

Der Stiftungsvorstand

Jede Privatstiftung muss zur Absicherung der wechselseitigen Kontrolle über einen Stiftungsvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen hat, verfügen. Begünstigte und deren nahe Angehörige können nicht persönlich Mitglieder des Stiftungsvorstands (d.h. des unmittelbar vertretungsbefugten Organs der Privatstiftung) sein. Sehr wohl kann diesen aber das Recht auf Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands eingeräumt werden. Dieses Bestellungsrecht ist im Übrigen nicht an die Stifterstellung gebunden. Dadurch können auch zukünftige Generationen in den Kreis der Bestellungsberechtigten eingebunden werden. Gerade durch die Möglichkeit zur Auswahl der Mitglieder des vertretungsbefugten Organs erhalten Stifter und deren Nachkommen (bei entsprechender Gestaltung in der Stiftungserklärung) wesentlichen Einfluss. Aus abgabenrechtlichen Erwägungen wird gerade bei grenzüberschreitenden Sachverhalten besonders darauf zu achten sein, dass der Ort der Geschäftsleitung in Österreich liegt (widrigenfalls andere steuerliche Vorschriften Anwendung finden könnten). Eine Kombination aus Vertrauten der Stifter und professionellen Beratern/Verwaltern ist dabei häufig zweckmäßig.

Der Stiftungsprüfer

Die Kontrolle der Tätigkeit des Stiftungsvorstands wird durch einen vom Gericht bestellten Stiftungsprüfer (vergleichbar mit einem Abschlussprüfer) sichergestellt. Auch bei der Auswahl des Stiftungsprüfers kann ein familiärer Einfluss durch die Aufnahme eines Vorschlagsrechtes (dem die Gerichte in aller Regel folgen) sichergestellt werden.

Weitere Organe

Neben den zwingenden Organen einer Privatstiftung (Stiftungsvorstand und Stiftungsprüfer, in Ausnahmefällen auch Aufsichtsrat) steht es Stiftern frei, die Einrichtung weiterer Organe anzuordnen (beispielsweise eines Beirats). Eine derartige Gestaltung ist zumeist auch zweckmäßig. Dem Beirat kann insbesondere das Recht auf Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands übertragen werden. Außerdem kann er weitere Kontrollfunktionen (etwa durch die Bindung bestimmter Geschäfte an die Zustimmung des Beirats, Beratungs- und Anhörungsrechte oder Vetorechte) wahrnehmen. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder eines derartigen weiteren Organs (z.B. Beirats) kann in der Stiftungsurkunde grundsätzlich frei gewählt werden. Sie ist daher auch nicht an die Stifterstellung gebunden. Stiftern und deren Nachkommen kann durch entsprechende Ausgestaltung

(etwa auch durch Entsendungsrechte der Familienstämme) eine gleichmäßige Vertretung in diesem Organ und damit auch entsprechender Einfluss und Kontrolle eingeräumt werden.

Schlussbemerkung

Bei der Ausgestaltung der Stiftungserklärung einer österreichischen Privatstiftung besteht relativ große Flexibilität. Trotz der Eigentümerlosigkeit jeder Stiftung (und damit auch der Privatstiftung) kann daher auch ein entsprechender Einfluss für Stifter und deren Familienangehörige sichergestellt werden. Aus steuerrechtlichen, erb- und scheidungsrechtlichen Überlegungen kann es im Einzelfall aber durchaus auch notwendig und gewünscht sein, die Einflussrechte einzuschränken.

Dr. Nikolaus Arnold ist Rechtsanwalt in Wien und Partner der ARNOLD-Rechtsanwalts-Partnerschaft. Er ist Autor eines führenden Kommentars zum österreichischen Privatstiftungsrecht und Mitherausgeber einer systematischen Kommentierung zum Stiftungssteuerrecht. Als Mitglied von Stiftungsvorständen und Beiräten bzw. als Berater ist er ständig mit den einschlägigen Fragen befasst.

www.arnoldrae.at

www.privatstiftung.info

www.stiftungssteuerrecht.info